

Vorlesung Unternehmensrecht Wertpapierrecht

Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M.

Inhalt

- Grundlagen des Wertpapierrechts
- Wesentliche Wertpapiere
- Handelbarkeit im modernen Kapitalmarkt
- Grundzüge der Regelung des Kapitalmarkts

Grundlagen des Wertpapierrechts

- Vielfalt von Wertpapieren und ihrer gesetzlichen Regelung
 - zB Aktie, Schuldverschreibung, Wechsel, Scheck, Investmentzertifikate
 - zB § 371 ABGB, § 363 UGB, AktG, WechselG, ScheckG
- Schriftliches Festhalten einer Forderung in einer Urkunde (Verbriefung) kann verschiedene Zwecke haben
- Beweisfunktion (Bestand, Inhalt und Inhaberschaft des Rechts)

Grundlagen des Wertpapierrechts

- Unsicherheit der Übertragung von Forderungen
 - Zession
 - Schutz für den Schuldner § 1395 Satz 2 ABGB
 - Unsicherheit des Erwerbers über Inhaberschaft der Forderung, über Inhalt und über Bestand der Forderung
 - Kein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten
- Bedarf nach umlauffähigen Forderungen, die rechtssicheren Erwerb gewährleisten
- Verbindung von Forderung (Recht) und Urkunde (Papier) als Anknüpfungspunkt für erhöhten Vertrauensschutz

Begriff des Wertpapiers

- Keine gesetzliche Definition
- Die Bezugnahme auf Wertpapiere in bestimmten Gesetzen ist nach dem Regelungszweck auszulegen (etwa §§ 369, 381 UGB)
- Entscheidend ist es die Funktionen herauszuarbeiten, die mit der Verbriefung verbunden sind
 - Unterschiedliche Papiere können diese Funktionen in unterschiedlicher Weise verwirklichen (vgl. etwa bloßen Schuldschein des ABGB mit Aktie nach dem AktG, die am Kapitalmarkt gehandelt werden soll)

Begriff des Wertpapiers

- Sogenannter weiter Wertpapierbegriff der hA:
 - Wertpapier ist eine **Urkunde**, in der **ein privates Recht** in der Weise festgehalten ist, dass **zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde** erforderlich ist
 - Festhalten des Rechts in Schriftform
 - Typischerweise Papier, Form der Urkunde grundsätzlich belanglos
 - Privates Recht
 - Forderungsrecht (Wechsel, Schuldverschreibung)
 - Mitgliedschaftsrecht (Aktie)
 - Sachenrecht (Investmentzertifikat)

Übertragung des Rechts

- Umlauffähigkeit der Forderung
- Zessionsregeln bei oftmaligen Übertragungen und Übertragung einer Vielzahl von Forderungen hinderlich
 - Einwendungen (§§ 1394, 1397 ABGB)
 - Möglichkeit schuldbefreiender Zahlung durch den Schuldner (§ 1395 ABGB)
 - Feststellung des materiell Berechtigten bei mehrmaliger Abtretung

Übertragung des Rechts

- Mit der Verbriefung der Forderung in einem Papier können Rechtsfolgen verbunden sein, die eine leichtere Übertragbarkeit und damit Umlauffähigkeit bewirken
- **Recht aus dem Papier**
 - zB Forderung auf € 10.000,-
- **Recht am Papier**
 - Sachenrecht, insbes Eigentum an der Urkunde

Übertragung des Rechts

- Getrennte Rechtspositionen, deren Übertragung unterschiedlichen Regeln folgt
 - **Sachenrechtliche Übertragung** des Eigentums am Papier (Einigung und Übergabe)
 - Übertragung der verbrieften **Forderung durch Zession**
- **Verbindung ermöglicht es mit der Übertragung des Eigentums am Papier auch die Forderung übergehen zu lassen**
 - Inhaberpapiere (Einigung und Übergabe)
 - Orderpapiere (Schriftvermerk auf der Urkunde, sog. Indossament)

Übertragung des Rechts

- Erhöhung der Umlauffähigkeit durch Anwendung sachenrechtlicher Regeln
 - Gutgläubiger Eigentumserwerb (§§ 367, 371 ABGB, Art 16 WechselG)
 - Papierbesitz als Vertrauensgrundlage
- Anwendung setzt gesetzliche Anordnung voraus
- Papiere, bei denen dies nicht der Fall ist, sind Rektapapiere (Übertragung durch Zession und Übereignung des Papiers)
- Enger Wertpapierbegriff / Weiter Wertpapierbegriff

Wertpapierfunktionen

- **Beweisfunktion**
 - jede Urkunde, Inhalt, Übertragung und Berechtigung
- **Liberationsfunktion** (Legitimationsfunktion zugunsten des Schuldners)
 - Der Schuldner leiste an den Inhaber schuldbefreiend
- **Einlösungs- oder Vorlegungsfunktion** (Sperrfunktion)
 - Nur der Inhaber kann Leistung verlangen
 - Zug um Zug gegen Herausgabe des Papiers
 - Ausschluss von § 1395 Satz 2 ABGB

Wertpapierfunktionen

- **Legitimationsfunktion zugunsten des Gläubigers**
 - Der formell legitimierte Gläubiger kann die Leistung verlangen
- **Gutglaubensschutzfunktion**
 - Schutz des Vertrauens auf das Eigentum oder die Verfügungsbefugnis des Vormanns (§ 371 ABGB, Art 16 Abs 2 WechselG)
- **Garantie- oder Gewährleistungsfunktion**
 - Schutz des Vertrauens auf Inhalt und Bestand der Forderung
 - Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss (§ 364 Abs 2 UGB, Art 10, 16, 17 WechselG)

Klassifizierung der Wertpapiere

• Inhaberpapiere

- Lauten auf den Inhaber oder den Übringer (anonym)
- Inhaberaktie, Inhaberschuldverschreibung
- Erfüllen alle Wertpapierfunktionen
- Übertragung durch Einigung und Übergabe

Klassifizierung der Wertpapiere

• Orderpapiere

- Lauten auf den Namen des ersten Berechtigten
- Namensaktie, Wechsel, Scheck, unternehmerische Wertpapiere (§ 363 UGB)
- Übertragung durch Übergabe und schriftlichen Vermerk auf der Urkunde (Indossament)
- Erfüllen alle Wertpapierfunktionen
- Formelle Legitimation setzt geschlossene Indossamentenkette voraus
- Numerus clausus
- Geborene/gekorene Orderpapiere

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Rektapapiere (Namenspapiere)**
 - Lauten auf den Namen des Berechtigten
 - Keine Möglichkeit zur abstrakten Übertragung durch Indossament
 - Übertragung der Forderung durch Zession
 - Damit entfallen Gutgläubenschutzfunktion und Garantiefunktion
 - Allerdings erfolgt Leistung nur Zug um Zug gegen Herausgabe der Urkunde (Einlösungsfunktion)
 - Bei manchen Papieren kann auch Liberationsfunktion hinzutreten (qualifizierte Legitimationspapiere, hinkende Inhaberpapiere)

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Einfache Legitimationspapiere**
 - Keine Wertpapiere
 - Beweisfunktion und Liberationsfunktion
 - zB Gepäckschein, Garderobenmarke
- **Beweisurkunden**
 - Nur Beweisfunktion

Kraftloserklärung

- Ausschluss der Geltendmachung bei Verlust der Urkunde und Missbrauchsrisiko
- Gesetzliches Verfahren zur Kraftloserklärung (Kraftloserklärungsgesetz, KEG)
 - Auf Antrag durchzuführendes gerichtliches Verfahren
 - Aufgebotsverfahren mit Veröffentlichung in der Ediktsdatei
 - Aufgebotsfrist (grnds ein Jahr für Inhaber- und Orderpapiere)
 - Zahlungssperre des Verpflichteten
 - Kraftloserklärung durch Beschluss
 - Beschluss tritt an die Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde

Weitere Einteilung und Erscheinungsformen

- Wirtschaftliche Funktion
 - Wertpapiere des Zahlungs- und Kreditverkehrs
 - Wertpapiere des Kapitalmarkts
 - Wertpapiere des Güterumlaufs
- Verbriefte Rechte
 - Schuldrechtliche Wertpapiere
 - Mitgliedschaftspapiere
 - Sachenrechtliche Wertpapiere
- Verkehrsschutz
 - Wertpapiere öffentlichen Glaubens

Weitere Einteilung und Erscheinungsformen

- Entstehung des verbrieften Rechts
 - Konstitutive Wertpapiere
 - Deklaratorische Wertpapiere
- Verhältnis des verbrieften Rechts zum Kausalgeschäft
 - Abstrakte Wertpapiere
 - Kausale Wertpapiere

Entstehung des verbrieften Rechts

- Kreationstheorie
- Redlichkeitstheorie
- Vertragstheorie
- Rechtsscheintheorie
 - Allgemeine Kriterien der Rechtsscheinhaftung bzw. Vertrauenshaftung
 - Äußerer Tatbestand
 - Zurechenbarkeit
 - Vertrauen des Dritten
 - Guter Glaube

Entstehung des verbrieften Rechts

- Nicht zurechenbarer Rechtsschein
 - Fälschung, Verfälschung
 - Vertretung ohne Vertretungsmacht
 - Mangelnde Geschäftsfähigkeit
 - Physischer Zwang